

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 19.11.2001

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen

Amt 20

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.01
Rat	05.12.01

Beschlussvorlage

Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgende Grundsatzbeschlüsse zum Haushaltsrecht:

1. **Erheblicher Fehlbetrag gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO**
Ein Fehlbetrag ist im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO dann erheblich, wenn er 2 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreitet.
2. **Unverhältnismäßig hohe Überschreitungen gem. § 80 Abs. 2 Nr.2 GO**
Eine bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgabe bei einer einzelnen Haushaltsstelle ist im Sinne von § 80 Abs.2 Nr.2 GO dann erheblich, wenn sie 1 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts überschreitet.
3. **Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gem. § 80 Abs.3 Nr.1 GO**
Eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme ist im Sinne von § 80 Abs.3 Nr.1 GO dann geringfügig, wenn die dafür zu leistende Ausgabe 2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht überschreitet.
4. **Erhebliche Überschreitungen gem. § 82 Abs.1 Satz 4 GO und § 84 Abs.1 Satz 2 GO**
Eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe ist im Sinne von § 82 Abs.1 Nr.4 GO dann erheblich, wenn sie bezogen auf die einzelne Haushalts- oder Buchungsstelle mehr als 2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts beträgt. Das Gleiche gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 Abs.1 Satz 2 GO.

5. **Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 Abs.1 Satz 5 GO**

Eine überplanmäßige Ausgabe bei einer Haushaltsstelle von bis zu 5 v.T. des Haushaltsansatzes ist als geringfügig im Sinne von § 82 Abs.1 Satz 5 GO anzusehen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50 Euro gelten generell als geringfügig im Sinne dieser Vorschrift.

6. **Entscheidungsrechte bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs.1 Satz 3 GO und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 84 Abs.1 Satz 2 GO**

Im Falle der Verhinderung des Kämmerers entscheidet über die Leistung von Ausgaben gem. § 82 Abs.1 Satz 3 GO und über das Eingehen von Verpflichtungen gem. § 84 Abs.1 Satz 2 GO

- der Leiter der Kämmerei
- der stellvertretende Leiter der Kämmerei
- der Bürgermeister
- der Vertreter im Amt des Bürgermeisters

in vorstehender Reihenfolge.

7. **Zuständigkeiten für Darlehnsverträge**

Über den Abschluss von Darlehnsverträgen entscheiden der Bürgermeister und der Kämmerer als Kollegium. Bei Verhinderung des Bürgermeisters tritt an dessen Stelle der Vertreter im Amt, bei Verhinderung des Kämmerers tritt an dessen Stelle der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte.

§ 3 Entscheidungsbefugnisse h) der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 01.12.1999 wird aufgehoben.

I.V

Unterschrift

Erläuterungen:

Der Rat hat zuletzt am 01.02.1995 unter TOP 5 Grundsatzentscheidungen zum Haushaltsrecht getroffen. Die in dem Beschlussvorschlag enthaltenen Ziffern 1 – 6 sind inhaltsgleich dem damaligen Beschluss, lediglich in Ziffer 5 tritt anstelle von 100 DM nunmehr 50 Euro.

Neu hinzugekommen soll Ziffer 7, mit der die Entscheidung über Darlehnsengeschäfte auf ein Verwaltungsgremium übertragen wird. Auf die Erläuterungen zu dieser Problematik in der HFA-Sitzung am 12.09.01, TOP 15 wird verwiesen.

Mitzeichnungen		
☐	I. Beigeordneter	Datum
☐	Amt 10	Datum
☐	Amt 20	Datum